



# Satzung

des

**St. Sebastianus Schützenvereins  
Düsseldorf-Bilk e.V.**

## Gliederung

<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>- 2 -</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	- 2 -
§ 2 Zweck des Vereins.....	- 2 -
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	- 3 -
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	- 4 -
<b>B. Vereinsmitgliedschaft .....</b>	<b>- 4 -</b>
§ 5 Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	- 5 -
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 6 -
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	- 6 -
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>- 8 -</b>
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug .....	- 8 -
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	- 8 -
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins .....	- 8 -
§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten .....	- 9 -
<b>D. Organe des Vereins .....</b>	<b>- 9 -</b>
§ 13 Die Vereinsorgane .....	- 9 -
§ 14 Die ordentliche Generalversammlung.....	- 9 -
§ 15 Zuständigkeit der Generalversammlung .....	- 11 -
§ 16 Die außerordentliche Generalversammlung .....	- 11 -
§ 17 Der Vorstand.....	- 12 -
§ 18 Die Hauptmannsversammlung.....	- 14 -
§ 19 Ehrenrat.....	- 14 -
§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungssatz, bezahlte Mitarbeit .....	- 15 -
§ 21 Kassenprüfer .....	- 16 -
§ 22 Abteilungen.....	- 17 -
<b>E. Vereinsjugend .....</b>	<b>- 18 -</b>
§ 23 Vereinsjugend.....	- 18 -
<b>F. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>- 18 -</b>
§ 24 Feste des Vereins .....	- 18 -
§ 25 Andere Feste des Vereins .....	- 19 -
§ 26 Schützenkönig .....	- 20 -
§ 27 Sterbefälle von Mitgliedern .....	- 20 -
§ 28 Vereinsordnungen.....	- 20 -
§ 29 Haftung des Vereins .....	- 21 -
§ 30 Datenschutz im Verein.....	- 21 -
§ 31 Notgemeinschaft.....	- 22 -
<b>G. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>- 22 -</b>
§ 32 Auflösung.....	- 22 -
§ 33 Gültigkeit dieser Satzung .....	- 23 -

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

# St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf-Bilk e.V.

## Vereinssatzung

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der mindestens seit 1445 bestehende Verein führt den Namen "St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf-Bilk e.V.", im Weiteren Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 3294 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, der Erziehung, der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und des Brauchtums.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung von Heimatverbundenheit und Heimatbrauchtum, die Wahrung und Pflege der Tradition des rheinischen Schützenwesens, vor allem durch die alljährliche Durchführung des alt hergebrachten Schützenfestes als Bestandteil eines allumfassenden Volksfestes (Kirmes), verbunden mit einem Vogelschießen
2. die Förderung und Ausübung des sportlichen Schießens im Rahmen der Richtlinien des Rheinischen und Deutschen Schützenbundes
3. die Heranführung der Jugend an das Schützenwesen und an den Schießsport
4. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Behindertensports
5. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

6. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
7. die Beteiligung an Turnieren und Meisterschaften, sportlichen Wettkämpfen
8. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
9. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
10. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
11. die Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
12. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein kann korporativ anderen gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden beitreten, deren Zweck einen oder mehrere der in § 2 genannten Grundsätze fördert. Daher ergibt sich:

1. Der Verein ist Mitglied
  - im Stadtsportbund Düsseldorf und im zuständigen Landessportbund NRW und
  - im Rheinischen Schützenbund e.V. (RSB) als Unterverband des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und
  - in der Interessensgemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e.V.(IGDS).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände (Absatz 1) als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden, wie in der Geschäftsordnung festgelegt, nach Absprache mit der Hauptmannsversammlung beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in eine Gesellschaft bzw. Kompanie oder Corps – im Weiteren Gesellschaft genannt – erworben.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Gesellschaft durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung incl. gültiger Vereinssatzung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

6. Nachträglicher Wechsel der Gesellschaftszugehörigkeit eines Mitglieds ist von der aufnehmenden Gesellschaft unverzüglich dem Vorstand zu melden und einvernehmlich mit den beiden Gesellschaftsführern (Hauptleute, Vorsitzende) – im Weiteren Hauptmann bzw. Hauptleute genannt – der betroffenen Gesellschaften zu regeln.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
4. Die einzelnen Gesellschaften können männliche und weibliche Fördermitglieder führen, deren Rechte und Pflichten auf die Gesellschaft beschränkt bleiben. Fördermitglieder, die an der Ausübung des sportlichen Schießens oder des Reitsports interessiert sind, kann die Teilnahme an den entsprechenden sportlichen Veranstaltungen des Vereins ermöglicht werden. Diese Mitglieder werden an die zuständigen Dachverbände als aktive Mitglieder zur Ausübung ihres Sports gemeldet und starten unter dem Namen unseres Vereins. Weitere Mitgliedschaftsrechte im Verein werden damit nicht erworben.
5. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vereins unverzüglich zugehen muss, und tritt mit Eingang dieser Erklärung sofort in Kraft. Bei Austritt im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Bei nicht Nachkommen seiner Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Gesellschaftsvorstand über den Ausschluss auf Antrag.

Der Gesellschaftsvorstand hat von einem solchen Ausschluss den Vereinsvorstand sofort in Kenntnis zu setzen.

Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wegen Beitragsverzuges erledigt sich, wenn der geschuldete Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusses vollständig nachgezahlt wird.

Im Übrigen wird der Ausschluss wirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusses in schriftlicher Form beim Hauptmann Widerspruch erhebt.

- Gibt der Gesellschafts- bzw. Kompanievorstand in seiner nächsten Sitzung dem Widerspruch mit Mehrheit statt, so erledigt sich der Ausschluss. Ansonsten entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Bei allen anderen Verstößen entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom jeweiligen Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  5. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, zur endgültigen Klärung den Ehrenrat anzurufen.
  6. Der Ausschluss kann ferner durch Beschluss des Ehrenrates erfolgen, wenn ein Mitglied oder Ehrenmitglied sich vereinschädigend verhalten oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.
  7. Der Vorstand bzw. Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  8. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  9. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  10. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Generalversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
  11. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.
  12. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist jeweils der komplette Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird für die Mitglieder über die jeweilige Gesellschaft bzw. Kompanie eingezogen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Weitere Formalitäten im Zuge des Beitrages regelt die Beitragsordnung.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane (Mitarbeiter und Übungsleiter) Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann stattdessen auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis zur Hälfte des Königsgeldes
  - b) Befristete Suspendierung
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.
6. Dem betroffenen Mitglied bleibt die Möglichkeit der Anrufung des Ehrenrates offen.

## § 12 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen setzt jedoch die Einhaltung der hinsichtlich Uniform oder Festkleidung bestehenden Regelungen voraus. Dies gilt auch bei der Teilnahme als Gastkompanie bei Veranstaltungen anderer Vereine.

## D. Organe des Vereins

### § 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Hauptmannsversammlung
- der Ehrenrat

### § 14 Die ordentliche Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit in den Monaten März oder April, statt.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Zur Wahrung der Frist genügt

- die Aufgabe bei der Post oder
- der Abdruck in der letzten Bilker Schützenzeitung, die vor der Generalversammlung erscheint oder
- die Bekanntgabe auf einem anderen offiziellen Medium des Vereins.

Die Bilker Schützenzeitung muss dann nicht auf dem Postweg an die Mitglieder ausgesandt werden, sondern kann auch, unter Wahrung der Frist, für alle Mitglieder an die jeweiligen Hauptleute ausgegeben werden, denen dann die weitere Verteilung obliegt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung wird vom Chef, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Anwesenheit muss festgestellt und protokolliert werden.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen einzeln und offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Generalversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies
  - von mindestens 10% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird,
  - wenn der zu wählende Kandidat geheime Wahl wünscht,
  - wenn mehr als ein Kandidat für das Amt zur Wahl steht.
8. Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
9. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Generalversammlung zu verlesen ist.
11. Jedes Mitglied laut §5,1 hat in der Generalversammlung Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied (laut §5,1) mit Vollendung des 23. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zum Beschluss der endgültigen Tagesordnung beim Verein beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Generalversammlung begründet dem Verein einzureichen. Alle Anträge bedürfen der Schriftform. Diese sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist über die offiziellen Vereinsmedien mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
13. Ob zu einer Versammlung Außenstehende - insbesondere Vertreter der örtlichen Presse - zugelassen werden, entscheidet der Vorstand.

14. Weitere Belange, die Generalversammlung betreffend, regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15 Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festlegung des Beitrages
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## **§ 16 Die außerordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird oder wenn die Einberufung von 20 % aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Generalversammlung gilt § 15 entsprechend.

## § 17 Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem Chef
- dem 2. Chef
- dem 1. Kassierer
- dem 1. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Der Gesamtvorstand (nachfolgend Vorstand genannt) setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Demnach gehören zum Gesamtvorstand:

- der Chef
- der 2. Chef
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer
- der 2. Kassierer
- der 2. Schriftführer
- der Schießmeister
- der 1. Platzmeister
- der 2. Platzmeister
- der Jugendwart
- der Pressesprecher
- der Oberst
- der Immobilien Manager

3. Die Wahlverteilung erfolgt nach folgender Reihenfolge, der 1. Block beginnt im Jahr 2019:
  - 1. Block  
Chef, 2. Kassierer, 1. Platzmeister, Pressesprecher, Immobilien Manager
  - 2. Block  
2. Chef, 1. Schriftführer, Schießmeister, 2. Platzmeister
  - 3. Block  
1. Kassierer, 2. Schriftführer, Jugendwart, Oberst
4. Wenn der Vorstand dies vorschlägt, kann ein Chef beim Ausscheiden aus dem Amt durch die Generalversammlung zum Ehrenchef auf Lebenszeit gewählt werden. Andere ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden.
5. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor eingeladen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der Chef oder der 2. Chef - anwesend sind.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
8. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Dieser kommissarische Nachfolger muss nicht dem Vorstand angehören.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Chefs. Sitzungen werden durch den Chef einberufen. Beschlüsse und Anwesenheit des Vorstandes sind zu protokollieren und sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11. Der Vorstand bestätigt die vom Oberst ernannten Adjutanten durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung muss der Oberst einen neuen Vorschlag unterbreiten.
12. In dieser Satzung nicht festgelegte Sachverhalte werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Die Hauptmannsversammlung**

1. Die Hauptmannsversammlung besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den ersten und zweiten Hauptleuten, oder in Abwesenheit einem Vertreter
  - den Bataillonsführern, oder in Abwesenheit einem Vertreter
  - den beiden Adjutanten des Oberst
2. Die Hauptmannsversammlung leitet der Chef oder sein Stellvertreter
3. Aufgaben der Hauptmannsversammlung sind insbesondere die Beratung des Vorstandes sowie Beschlussfassung in organisatorischen Fragen, die den Ablauf der Festtage betreffen.
4. Die Hauptmannsversammlung trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Chef einberufen.
5. Beschlüsse und Anwesenheit sind zu protokollieren und sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. In dieser Satzung nicht festgelegte Sachverhalte, Beschlussfähigkeit und Stimmverteilung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 19 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist zur Vermittlung berufen, wenn es in Angelegenheiten des Vereins zwischen einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern zu Streitigkeiten kommt, die mit ehrenkränkenden Behauptungen oder Angriffen verbunden sind.
2. Auf Antrag des Vorstandes oder einer Gesellschaft befindet er über den Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Haltung. Außerdem kann er zur Klärung bei weiteren Vereinsstrafen angerufen werden.
3. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die sämtlich dem Verein mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören müssen. Die Zugehörigkeit endet mit der Vollendung des 80. Lebensjahres.

4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
6. Soll im Rahmen eines Verfahrens eine gegen ein Mitglied des Ehrenrates gerichtete Vereinsstrafe überprüft werden, so ist das betroffene Mitglied von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Ehrenrates in diesem Fall auf weniger als drei Mitglieder (Beschlussunfähigkeit), kann eine Entscheidung nicht mehr ergehen. Die Entscheidungsbefugnis geht in einem solchen Fall auf die Generalversammlung über, die im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Generalversammlung über die Angelegenheit entscheidet.
7. Der Ehrenrat ist von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes im Bedarfsfall einzuladen. Sein Verfahren bestimmt der Ehrenrat selbst unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Beteiligten.
8. Der Ehrenrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - darunter der Vorsitzende - anwesend sind. Beschlüsse dürfen nur zu Punkten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Nach Eintritt in die Sachverhandlungen darf die Tagesordnung nicht mehr erweitert werden.
9. Die Teilnehmer einer nicht beschlussfähigen Sitzung können eine neue Sitzung innerhalb einer Woche einberufen, die dann unbeschränkt beschlussfähig ist. (Ausnahme § 19,6)
10. Ordnungsgemäße Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sind jeweils ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

## **§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Chef.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Hauptmannsversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.  
Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer entspricht zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht.

## § 22 Abteilungen

Die Gründung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Abteilungen im Verein sind:

- Gesellschaften
- Bataillone

### **Gesellschaften**

1. Der Verein ist gegliedert in selbständige Gesellschaften unter der Leitung jeweils eines selbst gewählten Gesellschaftsvorstandes. Alle Vereinsmitglieder müssen einer solchen Gesellschaft angehören. Die Gesellschaft kann sich eine Ordnung (Satzung) geben. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
2. Jede Gesellschaft wählt für die Dauer von mindestens zwei Jahren einen Hauptmann. Der Vorstand bestätigt die Hauptleute durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Gesellschaft müssen dann erneut einen Hauptmann wählen. Wird der abgelehnte Hauptmann erneut gewählt, bestätigt die Generalversammlung den Hauptmann. Lehnt die Generalversammlung den gewählten Hauptmann ab, muss die Gesellschaft einen neuen Hauptmann wählen. Die neuen Hauptleute sind Mitglieder der Hauptmannsversammlung.
3. Die Gründung einer neuen Gesellschaft bedingt 10 neue Mitglieder. Neue Gesellschaften sind gehalten, sich in Bezug auf Uniform bzw. Festkleidung von den bestehenden zu unterscheiden. Bekleidung sowie Ausrüstung und Ausführung der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dies gilt auch für Änderungen der Bekleidung oder Embleme der bestehenden Gesellschaften. Sämtliche Fahnen der Gesellschaften sind Eigentum des Vereins und werden, wenn eine Gesellschaft nicht mehr existenzfähig ist, vom Vorstand eingezogen. Bei Reaktivierung einer Gesellschaft oder Wiederaufnahme einer früher bereits dem Verein angehörigen Gesellschaft ist Voraussetzung, dass mindestens 7 Mitglieder nachgewiesen werden, die keiner anderen Gesellschaft des Vereins angehören.

### **Bataillone**

1. Für die geordnete Durchführung der Festzüge und Festveranstaltungen ist der Verein weiter traditionsgemäß in Bataillone gegliedert, in denen jeweils mehrere Gesellschaften zusammengeschlossen sind.
2. Jedes Bataillon wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Bataillonsführer (im Weiteren Major genannt). Sie selbst ernennen ihre Adjutanten. Der

Vorstand bestätigt den Major und die Adjutanten durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder des Bataillons müssen dann erneut einen Major wählen. Wird der abgelehnte Major erneut gewählt, bestätigt die Generalversammlung den Major. Lehnt die Generalversammlung den gewählten Major ab, muss das Bataillon einen neuen Major wählen.

3. Die Bataillone können sich darüber hinaus nach Übereinkunft der angeschlossenen Gesellschaften auch weitere Aufgaben zur Förderung des kameradschaftlichen Verhältnisses innerhalb des Bataillons stellen. Das Reitercorps, das sich in besonderer Weise für das traditionelle und sportliche Reiten einsetzt, ist keinem Bataillon angeschlossen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 23 Vereinsjugend**

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Generalversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24 Feste des Vereins**

Festtage des Vereins sind:

1. der St. Sebastianustag mit Gottesdienst und gegebenenfalls nach Entscheidung durch den Vorstand mit Umzug als Titularfest des Vereins
2. Möschesonntag
3. das mehrtätige Schützen- und Volksfest (Kirmes)
4. der Krönungsball des Vereins
5. das Totengedenken

Die Organisation, die Gestaltung und den Zugweg bei öffentlichen Umzügen erfolgt unter Leitung des Obersten unter Einbeziehung der Stabsoffiziere. Nach Vorschlag des Obersten entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung aller Umzüge ist den Stabsoffizieren unter Leitung des Obersten im Einvernehmen mit den Hauptleuten übertragen.

Die Teilnahme am Schützenfest setzt die restlose Zahlung der Beiträge voraus. Nach Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung erhält jedes aktive Mitglied die Festkarte, die freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen während der Festtage gewährt.

Wer von den Mitgliedern das 23. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein mindestens ein Jahr aktiv angehört und bereits das Schützenfest des Vorjahres mitgemacht hat, ist berechtigt, auf die Königsplatte zu schießen.

Die Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jungschützen), sind berechtigt, auf den besonderen Jungschützenkönigsvogel zu schießen und dort die Jungschützenkönigswürde zu erringen.

Unbeschadet sonstiger Regelungen in der Schießordnung, die die Schießkommission für die Mitglieder verbindlich erlässt, kann ein Mitglied den Schuss auf die Königsplatte nur selbst abgeben.

## **§ 25 Andere Feste des Vereins**

Der Verein trägt die steuerliche Verantwortung nur für Veranstaltungen, die laut § 24 dieser Satzung stattfinden oder durch Festsetzung des Vorstandes angesetzt werden. Werden durch die einzelnen Gesellschaften Veranstaltungen wie z.B. Königsschießen, Krönungsbälle oder auch sonstige Zusammenkünfte, wie Biwak oder Turniere durchgeführt, liegen diese Veranstaltungen nicht im steuerrechtlichen Verantwortungsbereich des Vereins, das heißt, die Gesellschaften führen diese Veranstaltungen und Zusammenkünfte auf eigene Rechnung durch. Eine steuerliche Belastung entsteht für den Verein dadurch nicht.

Alle Veranstaltungen der Kompanien/Gesellschaften sind durch die Vereinsversicherungen abgedeckt.

## § 26 Schützenkönig

1. Schützenkönig kann nur werden, der
  - aktiver Schütze ist,
  - das 23. Lebensjahr vollendet hat und
  - am Schützenfest des Vorjahres bereits als aktiver Schütze teilgenommen hat.
2. Unbeschadet sonstiger Regelungen in der Schießordnung, die die Schießkommission für die Mitglieder verbindlich erlässt, kann ein Mitglied den Schuss auf die Königsplatte nur selbst abgeben.
3. Der Schützenkönig ist während seiner Amtszeit, die vom Königsschuss beim Schützenfest bis zur Proklamation des Nachfolgers beim nächst folgenden Schützenfest andauert, Ehrenmitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.
4. Die Königswürde kann jedes Mitglied nur einmal erlangen.
5. Außer der für ihn bestimmten Auszeichnung erhält der König einen Zuschuss zu seinen notwendigen Auslagen, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
6. Weitere Formalitäten, die den Schützenkönig betreffen, regeln die Fest- und die Schießordnung.

## § 27 Sterbefälle von Mitgliedern

Die Mitglieder sind gehalten, soweit möglich, zum Zeichen kameradschaftlicher Verbundenheit an der Beerdigung aktiver Mitglieder teilzunehmen. Für die Bestellung der Regimentsstandarte und der übrigen Kompaniefahnen sind der Oberst bzw. die Hauptleute der jeweiligen Kompanie zuständig.

## § 28 Vereinsordnungen

Auf Vorschlag des Vorstandes ist die Hauptmannsversammlung ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Schießordnung
- Festordnung
- Ehrenordnung
- etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

## § 29 Haftung des Vereins

1. Zum Schutz des Vereinsvermögens aber auch zum Schutz des Vermögens ehrenamtlich Tätiger und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, verpflichtet sich der Verein, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und/oder eine D&O-Haftpflichtversicherung abzuschließen für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 30 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nut-

zen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 31 Notgemeinschaft**

Der Verein führt eine besondere Notgemeinschaftskasse für Sterbefälle. Sämtliche aktive Mitglieder, soweit sie bei ihrem Eintritt in den Verein das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen der Notgemeinschaft angehören. Für die Notgemeinschaft bestehen besondere Satzungen, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinssatzungen bilden. Nach Maßgabe dieser Satzungen können die aktiven Mitglieder ihre eingetragenen Lebenspartner ebenfalls zur Notgemeinschaft anmelden.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In diesem Falle kann die Zustimmungserklärung auch schriftlich außerhalb einer Generalversammlung abgegeben werden.
2. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Chef als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung der Jugend und der Förderung des Schützenbrauchtums zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung der Jugend und der Förderung des Schützenbrauchtums zu verwenden hat.

## § 33 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Generalversammlung am 26. September 2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Düsseldorf, im März 2022

### DER VORSTAND

*Ulrich Müller*

Chef

*Ralf Gendrung*

2. Chef

*Bernd Obermeyer*

1. Kassierer

*Tim Wiatrowski*

1. Schriftführer